



Mittagsverpflegung

1. Wer hat Anspruch?

→ Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB II	→ Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB XII
→ Empfänger von Wohngeld nach dem WoGG	→ Empfänger eines Kinderzuschlages nach dem BKGG
→ Empfänger von Asylleistungen nach dem AsylbewLG	

Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene **bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres**, die
 - eine **allgemein- oder berufsbildende Schule** besuchen und **keine** Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler) oder
 eine **Tageseinrichtung/Kindertagespflege** besuchen

und an einer **gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung** teilnehmen (Bis zum 31.12.2013 für Schülerinnen und Schüler auch bei Einnahme des Mittagessens in der Kindertageseinrichtung einschließlich Hort).

2. Wo sind Antrags- und Bestätigungsformulare erhältlich?

- bei dem Fachdienst Soziales und Wohnen, den Beratungszentren und Eingangszonen der Jobcenter im Landkreis Potsdam-Mittelmark, sowie im Internet auf der Homepage des Landkreis Potsdam-Mittelmark (www.potsdam-mittelmark.de)
- in den Schulsekretariaten, Kindertageseinrichtungen, Stadt- und Gemeindeverwaltungen

3. Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag kann persönlich an o. g. Stellen abgegeben werden oder er ist zu richten an den:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Soziales und Wohnen
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

4. Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

- Kopie des entsprechenden Leistungsbescheides (Bescheid der MAiA oder des Fachdienstes Soziales und Wohnen oder der Wohngeldbehörde oder der Familienkasse)

5. In welcher Höhe wird die Leistung gewährt?

Es werden die entstehenden Mehraufwendungen **abzüglich des Eigenanteils** in Höhe von **1,00 EUR pro Mahlzeit/Mittagessen** gewährt. Vom Antragsteller ist dieser Eigenanteil selbst zu tragen.

6. Wie wird die Leistung gewährt?

Der Antragsteller reicht **vor Beginn** der Mittagsverpflegung den Antrag mit dem aktuellen Leistungsbescheid ein. Aufgrund der vom Antragsteller erteilten Abtretungserklärung, kann eine Kostübernahmeerklärung direkt an den Essenanbieter erfolgen. Der Essenanbieter rechnet die monatlichen **Mehraufwendungen** ab. Hierbei erfolgt eine **Direktzahlung** zwischen dem Essenanbieter und dem Fachdienst Soziales und Wohnen.

Der monatliche Eigenanteil ist eigenverantwortlich durch den Antragsteller zu leisten. Über die Gewährung der Leistung wird vom Fachdienst Soziales und Wohnen ein Bescheid an den Antragsteller erteilt.